

Landesbibliothek Oldenburg

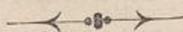
Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 21.01.1885

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1885.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 37. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 5. Januar 1885, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten.
- N^o 38. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen zc.
- N^o 39. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. Januar 1885, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

N^o 37.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und den Gemeinden Wardenburg und Hatten.

Oldenburg, 1885 Januar 5.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Osternburg und Wardenburg und zwischen den Gemeinden Wardenburg und Hatten wird von Kreyenbrück aufwärts, soweit dieselbe gegenwärtig durch das alte Huntebett gebildet wird und in dieser Strecke Durchstiche ausgeführt sind, in die Mitte dieser Durchstiche verlegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. Januar 1885.

(L. S.)

Peter.

Tanjen.

v. Kössing.

№. 38.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc. Oldenburg, 1885 Januar 6.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen etc. etc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmung des §. 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe u. s. w. (Gesetzsammlung Band XI. Seite 187), wird in Betreff der von den Wirthen für die Erlaubniß zur Haltung einer Tanzgesellschaft zu zahlenden Abgabe dahin abgeändert, daß diese Abgabe vom Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 20 *M.* bestimmt werden kann.

Artikel 2.

Für die Ertheilung der nach den §§. 33a, 33b und 60a der Reichs-Gewerbe-Ordnung erforderlichen Erlaubniß ist eine von der Erlaubniß ertheilenden Behörde zubesummende Abgabe von 50 *s* bis 30 *M.* zu zahlen. Die in der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1848, betreffend anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition, getroffene Bestimmung, nach welcher Seiltänzer, Kunstreiter, Equilibristen *cc.*, welche ihre Künste zur Marktzeit oder sonst zeigen, eine Recognition von 1 bis 12 Thlr. zu erlegen haben, ist aufgehoben.

Artikel 3.

Die in den Artikeln 1 und 2 gedachten Abgaben fließen in den Städten I. Classe in die Stadtcasse, in den übrigen Bezirken in die Amtscasse. Die Einnahmen der letzteren sollen für kleine Ausgaben, sowie für gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen, für welche eine andere Casse nicht vorhanden ist, in dem Amtsverbande, in welchem sie aufkommen sind, vom Staatsministerium, Departement des Innern, oder nach näherer Anweisung desselben vom Amte verwendet werden. Dabei sind etwaige Anträge des Amtsvorstandes, dem jährlich über den Stand der Casse Mittheilung zu machen ist, thunlichst zu berücksichtigen.

Artikel 4.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Januar 1885.

(L. S.)

Peter.

Janjen.

v. Kössing.

N. 39.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut.

Oldenburg, 1885 Januar 8.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf diejenigen Enteignungen zur Anwendung, welche zur Erlangung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staates (Art. 1 §. 3 der Wasserordnung) zu fördernde Baggergut nothwendig werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Januar 1885.

(L. S.)

Peter.

Sanjen.

v. Kössing.